

Brandschutzordnung

für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming (Kreishaus)

DIN 14096:2014-05

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

- Brandschutzordnung Teil A (Deutsch)
- Brandschutzordnung Teil A (Englisch)
- Brandschutzordnung Teil A (Französisch)
- Brandschutzordnung Teil A (Arabisch)

Brandschutzordnung Teil B (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

- a) Einleitung/Geltungsbereich/Verpflichtung zur Selbstinformation
- b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtung
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang
 - Verhalten bei Unfällen
 - Sammelplätze

Brandschutzordnung Teil C (Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

- a) Einleitung/Geltungsbereich/Verpflichtung zur Selbstinformation
- b) Brandverhütung und Zuständigkeiten
 - 1. Brandschutzbeauftragte*r
 - 2. Führungskräfte
 - 3. Brandschutzhelfer*innen
- c) Meldung und Alarmierungsablauf
- d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Löschmaßnahmen
- f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g) Nachsorge
- h) Anhang
 - Alarmplan Feuer
 - Alarmplan Unfall
 - Evakuierungskonzept
 - Evakuierungszonen

Vorwort

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für das Kreishaus, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde. Die BSO gibt Hinweise und Festlegungen zu Maßnahmen zur Brandverhütung, zur Alarmierung, zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie zum Verhalten im Brandfall. Die BSO ist eine Dienstvorschrift des Landkreises Teltow-Fläming. Die Beschäftigten (im Sinne des § 4 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg nachfolgend Beschäftigte genannt) sind verpflichtet, sich mit dem Inhalt der BSO vertraut zu machen und danach zu handeln, wenn sie im Geltungsbereich dieser BSO tätig sind. Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gliedert sich gemäß DIN 14096 in die Teile A, B sowie C. Jeder Teil der Brandschutzordnung gilt für bestimmte Personengruppen und ist eigenständig.

Teil A wird als Aushang allgemein bekannt gegeben und gilt für alle Personen (Beschäftigte, Besucher*innen, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Mieter*innen), die sich im Geltungsbereich dieser BSO aufhalten. Der Aushang enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Gefahrenfall in schriftlicher Form. Dieser Teil ist gut sichtbar in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (Kreishaus) auszuhängen.

Teil B richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Mieter*innen – ohne besondere Brandschutzaufgaben), die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten.

Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, denen über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen (DA 36/2007).

Luckenwalde, 10. März 2021

(Wehlan)

Brandschutzordnung Teil **A**

der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Verwaltungssitz Luckenwalde – Am Nuthefließ 2
(DIN 14096-2)

**Öffentlicher Aushang mit Regeln und Maßnahmen
für alle Personen, die sich im Geltungsbereich aufhalten.**

Gliederung:

- Brandschutzordnung Teil A (Deutsch)
- Brandschutzordnung Teil A (Englisch)
- Brandschutzordnung Teil A (Französisch)
- Brandschutzordnung Teil A (Arabisch)

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf: 0 - 1 1 2

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Aufzug nicht benutzen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Prevent fires



No open flame; fire, open source of ignition and smoking prohibited

Behaviour in case of fire

Keep calm

Report fire



Press manual fire alarm



Emergency call: 0 - 1 1 2

Bring to safety

Warn endangered person/
operate house alarm

Take helpless persons with you

Close doors

Do not use the lift



Follow marked escape routes

Go to the assembly point



Pay attention to instructions

Attempt to
extinguish the
fire



Use the fire extinguisher



Use the fire hose



Use medium and equipment for
fire fighting (e.g. fire blanket)

Prévenir l'incendie



Pas de flammes directes ; feu, source d'inflammation et fumée interdits

Que faire en cas d'incendie?

Garder son calme

Signaler
l'incendie



Actionner le déclencheur
manuel d'alarme incendie



Secours : 0 - 1 1 2

Se mettre en
sécurité

Informer les personnes qui sont
en danger/ actionner l'alarme du
bâtiment

Emmener les personnes en
danger

Fermer les portes

Ne pas utiliser l'ascenseur

Suivre les issues de secours
signalisées

Rechercher un point de
rassemblement

Respecter les instructions



Essayer
d'éteindre
l'incendie



Utiliser l'extincteur



Utiliser le tuyau flexible
extincteur



Utiliser des moyens et des
appareils de lutte contre
l'incendie (p. ex. couverture
anti-feu)

الوقاية من الحرائق



ممنوع استخدام أي لهب مكشوف؛ مثل النار ومصادر الاشتعال المكشوفة والتدخين

التصرف في حالة نشوب حريق

الحفاظ على الهدوء

الإبلاغ عن الحريق

تشغيل إنذار الحريق اليدوي



رقم الطوارئ 0 - 112



تحذير الأشخاص المعرضين للخطر/

تشغيل الإنذار المنزلي

اصطحاب الأشخاص العاجزين

إغلاق الأبواب

عدم استخدام المصاعد

اتباع ممرات الهروب المعتمدة

البحث عن مكان تجمع آمن

مراعاة الإرشادات



الوصول لمكان آمن

استخدام طفايات الحريق



استخدام خرطوم الإطفاء



استخدام الوسائل والمعدات اللازمة
لمكافحة الحريق (مثل غطاء الإطفاء)



محاولة إطفاء الحريق

Brandschutzordnung Teil **B**

der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Verwaltungssitz Luckenwalde – Am Nuthefließ 2
(DIN 14096-2)

Regeln und Maßnahmen für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben

Gliederung:

- a) Einleitung/Geltungsbereich/Verpflichtung zur Selbstinformation
- b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtung
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang
 - Verhalten bei Unfällen
 - Sammelplätze

a) Einleitung/Geltungsbereich/Verpflichtung zur Selbstinformation

Einleitung

Allgemeine Angaben zur Behörde:

Anschrift: Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 / 608 - 0 (Zentrale/Vermittlung)

Verwaltungsleiter*in/Landrat*in: Kornelia Wehlan

Arbeitsabläufe: Verwaltungstätigkeiten mit Publikumsverkehr

Geltungsbereich

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, Mieter*innen – ohne besondere Brandschutzaufgaben), die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich aufhalten.

Sie gilt:	räumlich	für das Hauptgebäude und das Parkhaus
	fachlich	für alle Bereiche der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
	persönlich	für die in der Kreisverwaltung tätigen Personen

Fremdfirmen (wie z. B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen sowie Mieter*innen von Räumen innerhalb der Verwaltung und deren Nebengebäuden) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter*innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Diese Brandschutzordnung – Teil B – tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Verpflichtung zur Selbstinformation

Die Beschäftigten müssen sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schäden abzuwenden.

Hierzu gehören:

1. Standort von Feuermeldern, Handfeuerlöschgeräten und sonstigen Brandschutzeinrichtungen;
2. Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.
3. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen, wie Feuerlöscher, Brandmelder, Wandhydranten usw., ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
4. Die für den Arbeitsplatz in Frage kommenden Fluchtwege und Notausgänge;
5. Rettungswege. Dazu gehören u. a. Flure, Treppen, Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.
6. Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
7. Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzlich Gefahren ausgehen können (z. B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, leichtentzündliche Materialien).
8. Nummer des **Notrufs: Tel. 0 - 1 1 2**
9. Absetzen einer Notrufmeldung:

Wo ist es passiert? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)

Was ist passiert? (Unfallgeschehen)

Wie viele Personen sind gefährdet oder verletzt?

Welche Gefahren oder Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!

b) Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Innerhalb der Kreisverwaltung ist der Aushang der Brandschutzordnung Teil A sowohl in den Bereichen der Flucht- und Rettungswege als auch in Räumen mit besonderer Gefährdung (z. B. Kopierräume, Teeküchen, etc.) einsehbar.

Für Bereiche mit Publikumsverkehr stehen den Amtsleitungen auch Brandschutzordnungen Teil A in den Hauptverkehrssprachen Englisch, Französisch und Arabisch zur Verfügung.

Ergänzend zur Brandschutzordnung Teil A ist ebenfalls der Aushang „Verhalten bei Unfällen“ vorhanden (siehe Anhang).



c) Brandverhütung

- 1. Rauchen** ist im gesamten Verwaltungsgebäude und den Nebengebäuden (einschließlich Parkhaus) verboten. In Außenbereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.
- 2. Offenes Feuer** ist in der gesamten Kreisverwaltung verboten. Hierzu zählen auch Kerzen. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Verwaltungsleitung genehmigt werden.
- 3. Abfälle**, insbesondere brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc., dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Die o. g. Behälter sind regelmäßig zu entleeren.
- 4. Brennbare Stoffe**, wie Papier, Kartonagen, Folien etc., dürfen nicht in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.
- 5. Dekorationen** dürfen nur bei Festveranstaltungen, in der Weihnachts-, Oster- und Karnevalszeit angebracht werden. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.
- 6. Am Arbeitsplatz** sowie im Arbeitsbereich ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- 7. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen** müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

8. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Hauptamt zu melden. Diese Geräte bzw. Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal vorgenommen werden.

9. Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten sind durch den*die Brandschutzbeauftragte*n zu genehmigen. Derartige Arbeiten dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Löschmittel sind vorzuhalten). Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da sich Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. ausbreiten, können hier Schmel- und Fugenbrände verursacht werden, bei denen es erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommen kann. Daher erfolgt zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit eine Kontrolle durch den*die Brandschutzbeauftragte*n.

10. Bei der Aufstellung von Koch-, Heiz- und Wärmegeräten (die Genehmigung entsprechend der Dienstordnung ist zu beachten) sowie sonstigen Elektrogeräten (Radio etc.) ist neben der Beachtung der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden, dass sie mit ausreichend Abstand zu brennbaren Materialien und Stoffen (Kleidung, Zeitungen etc.) betrieben werden und dass sie von Verschmutzung und Staubablagerung regelmäßig befreit werden.

Die Benutzung ungeprüfter, schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten!
Alle Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu benutzen und nach Gebrauch immer abzuschalten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.

Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.
In keinem Fall dürfen derartige Türen verkeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

Sonstige Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B. Kopierräume, Teeküchen, Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Verkeilen oder sonstiges Offenhalten solcher Türen (z. B. Außerkraftsetzen von Türschließern) ist verboten und gem. § 145 StGB strafbar!



e) Flucht- und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und daher unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.

Flure und Treppenträume, dort dürfen insbesondere keine brennbaren Stoffe (Möbel, Dekoration) oder Abfälle (z. B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.

Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrts- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.



Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie – auch nicht vorübergehend – verdeckt werden.



Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungs-Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken etc.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.

f) Melde- und Löscheinrichtung

Feuermelder lösen direkt Alarm in der Rettungsleitstelle aus. Zur weiteren und genauen Brandmeldung ist die Feuerwehr unverzüglich zu informieren.



Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An Telefonen ist die Notrufnummer der Feuerwehr **0-112** deutlich sichtbar anzubringen sowie die Erreichbarkeit des **Hausnotrufes der Bürgerinformation** unter der **Durchwahl 6777**.



Feuerlöscher sind in allen Bereichen der Kreisverwaltung vorhanden. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen.



Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind dem*der Brandschutzbeauftragten oder dem Hauptamt (SB Technik) zu übergeben, damit sie erneuert werden.

Die **Entnahmestellen für Löschwasser** (Platz um die Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmitteln:

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiel
A		feste, nicht-schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

g) Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, **ist verpflichtet**, sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Grundsatz:

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachgüterrettung

Ruhe bewahren!

Die größte Gefahr ist Panik; unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

h) Brand melden

Telefon benutzen:

Feuerwehr **0 - 1 1 2**

dabei angeben:

- **Wo** brennt es? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
- **Was** brennt? (Unfallgeschehen)
- **Wie viel** brennt und wie viele Personen sind in Gefahr bzw. verletzt?
- **Welche** Gefahren oder Verletzungen?
- **Warten**, bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird (Rückfragen)!

Nach Absetzen des Notrufes ist ebenso der **Hausnotruf der Bürgerinformation** unter der **Durchwahl 6777** zu benachrichtigen, um weitere Maßnahmen zu veranlassen z. B. Alarmierung der Brandschutzhelfer*innen per Durchsage, Einweisung der Feuerwehr etc.)

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alle Personen müssen den Anweisungen des*der Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr **Folge leisten**. Der*Die Brandschutzbeauftragte steht der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.

j) In Sicherheit bringen

Bei Feuer ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Außerhalb des Gebäudes sind in sicherer Entfernung (an Haupt- und Hintereingang) Sammelplätze eingerichtet, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten. (siehe Anhang Sammelplätze)



Sammelplatz aufsuchen und Erste Hilfe leisten.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen mehr im Gebäude zurückgeblieben sind (z. B. in WC- und Nebenräumen).

Ortsfremde, hilflose oder verletzte Personen mitnehmen, gefährdete Personen warnen!

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung:

Sofern deutlich erkennbar ist, dass keine unmittelbare Gefahr bevorsteht, sind vor Verlassen der Arbeitsräume die Fenster zu schließen und mit Verlassen des Raumes die Bürotüren abzuschließen.

In verqualmten Räumen am Boden bewegen und unter dem Brandrauch zum Ausgang kriechen. Möglichst ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten. Im Falle von bereits stark verqualmten Fluchtwegen, Türen geschlossen halten, Raum nicht verlassen und sich am Fenster lautstark bei den Rettungskräften bemerkbar machen.



k) Löschversuche unternehmen

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit

Feuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke



unternehmen.

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

Bestehen Zweifel, ob der Kleinbrand noch gelöscht werden kann oder besteht bereits eine unmittelbare Gefährdung der Person bei einem Löschversuch, so ist sofort die Alarmierung durchzuführen und der Löschversuch hat zu unterbleiben.



Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten

falsch



richtig



I) Besondere Verhaltensregeln

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen von Besucher*innen oder Beschäftigten ist, wenn die Selbsthilfe und der Einsatz von Ersthelfer*innen nicht ausreicht, der

Rettungsdienst über die Notrufnummer 0 - 1 1 2 zu verständigen.

Der Inhalt der Notrufmeldung muss folgenden Inhalt betragen:

- **Wo** ist es passiert? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
- **Was** ist passiert? (Unfallgeschehen)
- **Wie viele** Personen sind betroffen?
- **Welche** Gefahren oder Verletzungen liegen vor? (Name, Abteilung)
- **Warten**, bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird (Rückfragen)!

In jedem Falle müssen die Beschäftigten folgende Hilfsmaßnahmen am Unfallort selbstständig organisieren bzw. veranlassen.

- Benachrichtigung des **Hausnotrufes der Bürgerinformation** unter der **Durchwahl 6777** zwecks Veranlassung weiterer Maßnahmen (z. B. Alarmierung der Ersthelfer*innen per Durchsage, Einweisung Rettungsdienst, etc.)
- Verbandskasten aus dem nächstgelegenen Büro holen

Verhalten bei Feuersalarm

Wird über die automatische Brandmeldeanlage ein Feuersalarm für einen bestimmten Gebäudeabschnitt ausgelöst, sind von den betreffenden Beschäftigten die Fenster zu schließen und die Räume zu verlassen. Die Türen sind abzuschließen. Bei Räumen mit sensiblen Dokumenten ist hierauf besonders zu achten und sofern noch keine Gefährdung in diesem Bereich vorliegt. Dienststempel oder Siegel sind ggf. am Körper zu tragen, sofern diese nicht mehr rechtzeitig verschlossen werden können. Der zugewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen.

Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

1. Ruhe bewahren!



2. In Sicherheit bringen

- gefährdete Personen warnen
- hilflose Personen (z. B. Behinderte) aus dem Gefahrenbereich bringen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzüge nicht benutzen
- auf Anweisungen achten
- Türen und Fenster schließen
- am zugewiesenen Sammelplatz (siehe Anhang) einfinden



3. Löschversuch unternehmen

- brennende Personen auf dem Boden wälzen oder Flammen mit Decken, Mäntel oder Ähnlichem ersticken
- Einsatz der nächstgelegenen Feuerlöscher/Wandhydranten
- Entfernen von brennbaren Gegenständen aus dem Gefahrenbereich



Verhalten bei Räumungsalarm

Wird Räumungsalarm (durch die Dienststellenleitung oder durch den*die Brandschutzbeauftragte*n) verkündet (z. B. bei Bombendrohung), ist das Gebäude unverzüglich unter **Mitnahme der Besucher*innen** über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.

Darüber hinaus sind folgende Punkte bei Feuer-/Räumungsalarm zu beachten:

- Aufzüge nicht benutzen
- Behinderten Hilfe leisten
- in verqualmten Räumen und Fluren in kriechender Haltung fortbewegen (Rauch steigt nach oben und drückt den Sauerstoff nach unten)
- vom Gefahrenherd eingeschlossene Personen versuchen einen geeigneten Raum zu erreichen, um sich am Fenster bemerkbar zu machen
- Zugänge für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei sind freizuhalten
- am zugewiesenen Sammelplatz (siehe Anhang) eintreffen
- Amtsleitung (bzw. bei Abwesenheit eine Vertretung) bzw. der Sammelplatzleitung melden, ob das Amt vollzählig ist oder nicht und wo sich ggf. vermisste Personen zuletzt aufgehalten haben.

Verhalten bei Brandschutzübungen

Um betriebliche Arbeitssicherheitsmaßnahmen für Notsituationen zu prüfen, organisiert der*die Brandschutzbeauftragte in Absprache mit der Verwaltungsleitung und dem*der Leiter*in der Feuerwehr Luckenwalde unangemeldete Brandschutzübungen.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Die Brandschutzübung wird über eine zentrale Alarmierungseinrichtung (ELA-Anlage) ausgelöst. Nachdem die Ansage zum Verlassen des Gebäudes erfolgt ist, sind
 - die Fenster zu schließen,
 - Elektrogeräte (z. B. Kaffeeautomat) abzuschalten,
 - die Räume zu verlassen,
 - Türen zu verschließen,
 - Aufzüge nicht zu benutzen.

2. Den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen in den einzelnen Gebäudeflügeln je Geschoss ist Folge zu leisten.
3. Die Kreisverwaltung ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
4. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, hilfsbedürftige Beschäftigte sowie Besucher*innen beim Verlassen des Kreishauses behilflich zu sein.
5. Alle Beschäftigten finden sich an den zugewiesenen Sammelplätzen (siehe Anhang) ein, um schnellstmöglich die Vollzähligkeit des Amtes feststellen zu können.
6. Der Zugang „Am Nuthefließ“ ist frei zu halten, da sich hier die Anfahrt für den Rettungsdienst, für die Feuerwehr und für die Polizei befindet.

Sonstige besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen – sei sie auch geringfügig – muss dem*der Brandschutzbeauftragten unverzüglich gemeldet werden. Auf § 306 f StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
2. Bei Aufräumarbeiten nach einem Brand müssen Beschäftigte geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
3. Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein*e Arzt*in aufzusuchen bzw. der Rettungsdienst über die Notrufnummer 0 - 112 zu verständigen.
4. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt, deren Bekämpfung über den gesetzlichen Auftrag von Feuerwehr und Polizei hinausgeht.
5. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
6. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einsatzleitung der Feuerwehr, durch die alarmierende Person, mit einem kurzen Bericht über den Hergang des Unglückes und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
7. Der*Die Einsatzleiter*in der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung und bestimmt die weitere Vorgehensweise bei Rettung, Evakuierung und der Schadensbekämpfung. Seinen*Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
8. Der*Die Brandschutzbeauftragte steht dem*der Einsatzleiter*in der Feuerwehr unterstützend zur Verfügung.

m) Anhang

- Verhalten bei Unfällen
- Sammelplätze

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden



Notruf: 0 - 1 1 2

Wo ist etwas passiert?

Was ist passiert?

Wie viele Verletzte?

Welche Art von Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!

2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes

Versorgen des Verletzten

Ersthelfer*in alarmieren

Auf Anweisungen achten

3. weitere Maßnahmen



Rettungsdienst einweisen

Schaulustige entfernen



Defibrillator/Krankentrage
an der Pforte

Sammelplätze

Nach Aufforderung zum Verlassen von Gebäudeabschnitten (Teilevakuierung) durch die Lautsprecherdurchsage sind durch die betroffenen Beschäftigten die nächstgelegenen sicher erreichbaren Sammelplätze über die ausgeschilderten Fluchtwege aufzusuchen:

Bauteile	Sammelplatz
Kellergeschoss	Süd / Hintereingang
Bauteile A1 / B2	Süd / Hintereingang
Bauteile A3 / B4	Süd / Hintereingang
Bauteile A5 / B6	Süd / Hintereingang
Bauteile A7 / B8	Süd / Hintereingang
Bauteil C0	Nord / Haupteingang
Bauteil C1	Nord / Haupteingang
Bauteil C3	Nord / Haupteingang
Bauteil C5	Nord / Haupteingang
Bauteil C7	Nord / Haupteingang
Cafeteria, Küche	Nord / Haupteingang oder Süd / Hintereingang

Im Falle der Notwendigkeit einer vollständigen Evakuierung oder Räumung des kompletten Gebäudes kann je nach Schadensart (z. B. Bombendrohung) an einzelnen oder ggf. allen vordefinierten Sammelplätzen möglicherweise kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden.

Bitte beachten Sie in diesem Fall die Anweisungen der Rettungskräfte!

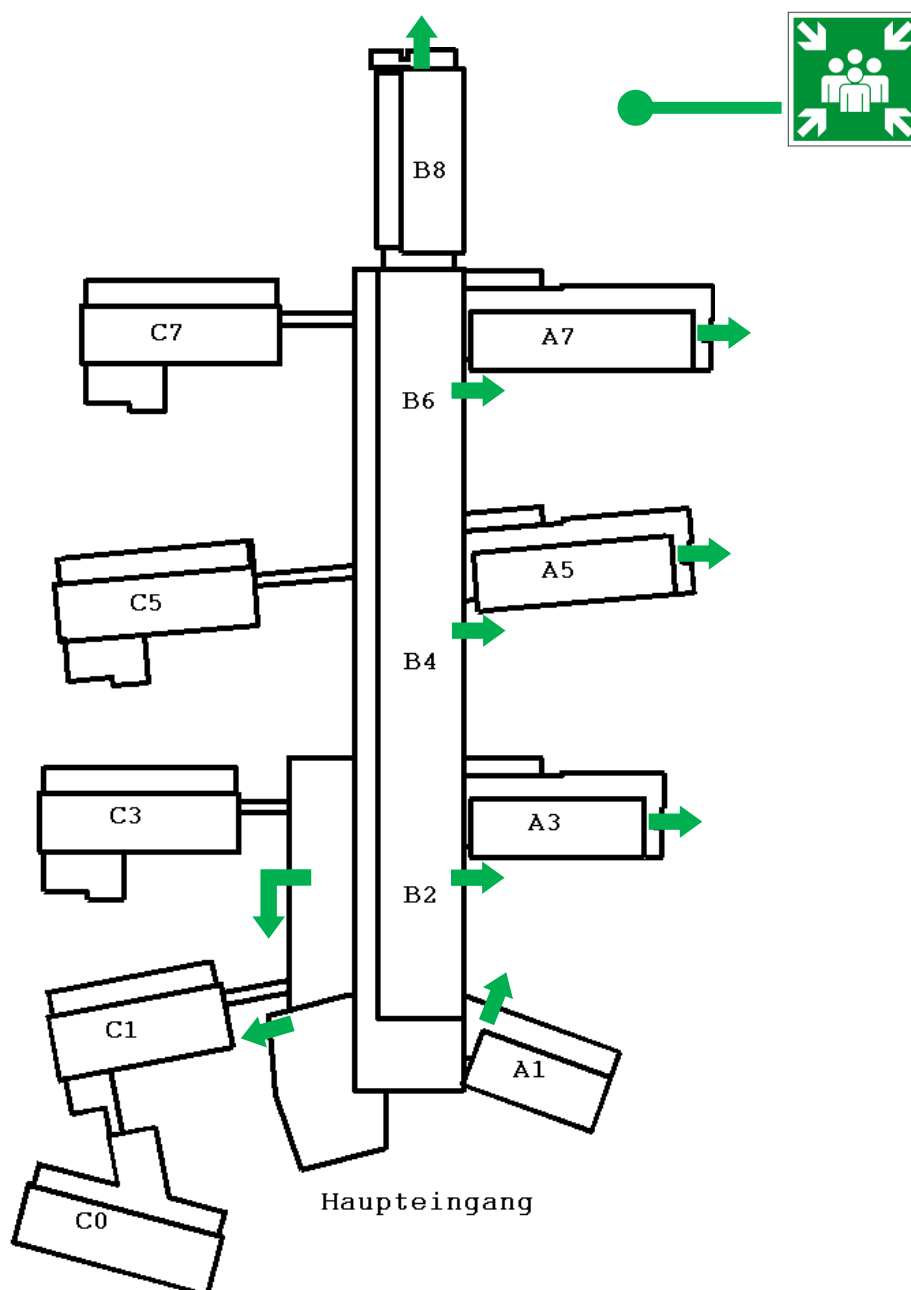
Das Verlassen der festgelegten Sammelplätze und Wiederbetreten des Gebäudes ist nur auf Anweisung der Feuerwehr oder aus dringender betrieblicher Notwendigkeit in Absprache mit der Feuerwehr erlaubt.

Aushang zur Brandschutzordnung

zugewiesener Sammelplatz im Falle einer Evakuierung

Betreffende Bauteile: Keller, A1, A3, A5, A7, B2, B4, B6, B8

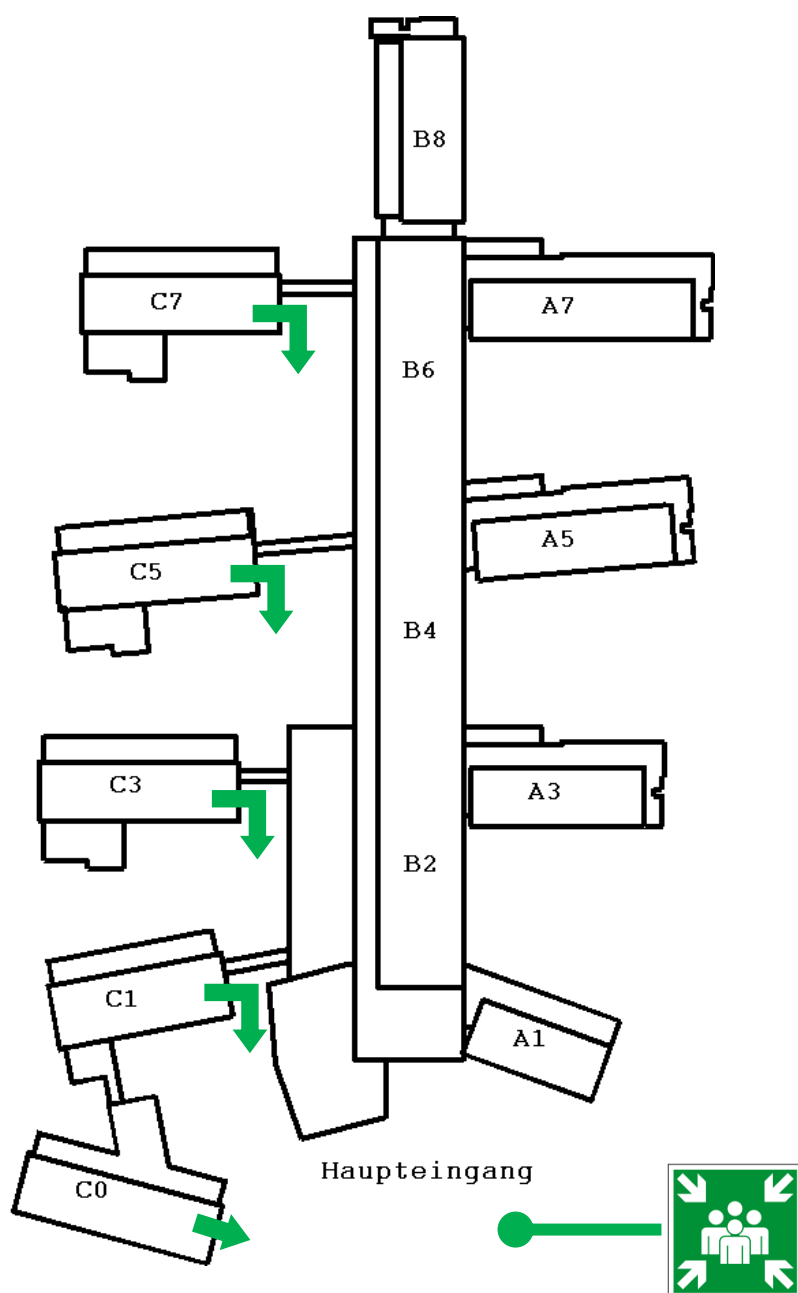
Im Falle einer vollständigen Evakuierung des Gebäudes bei Sonderlagen beachten Sie bitte die Anweisungen der Rettungskräfte!



zugewiesener Sammelplatz im Falle einer Evakuierung

Betreffende Bauteile: C0, C1, C3, C5, C7

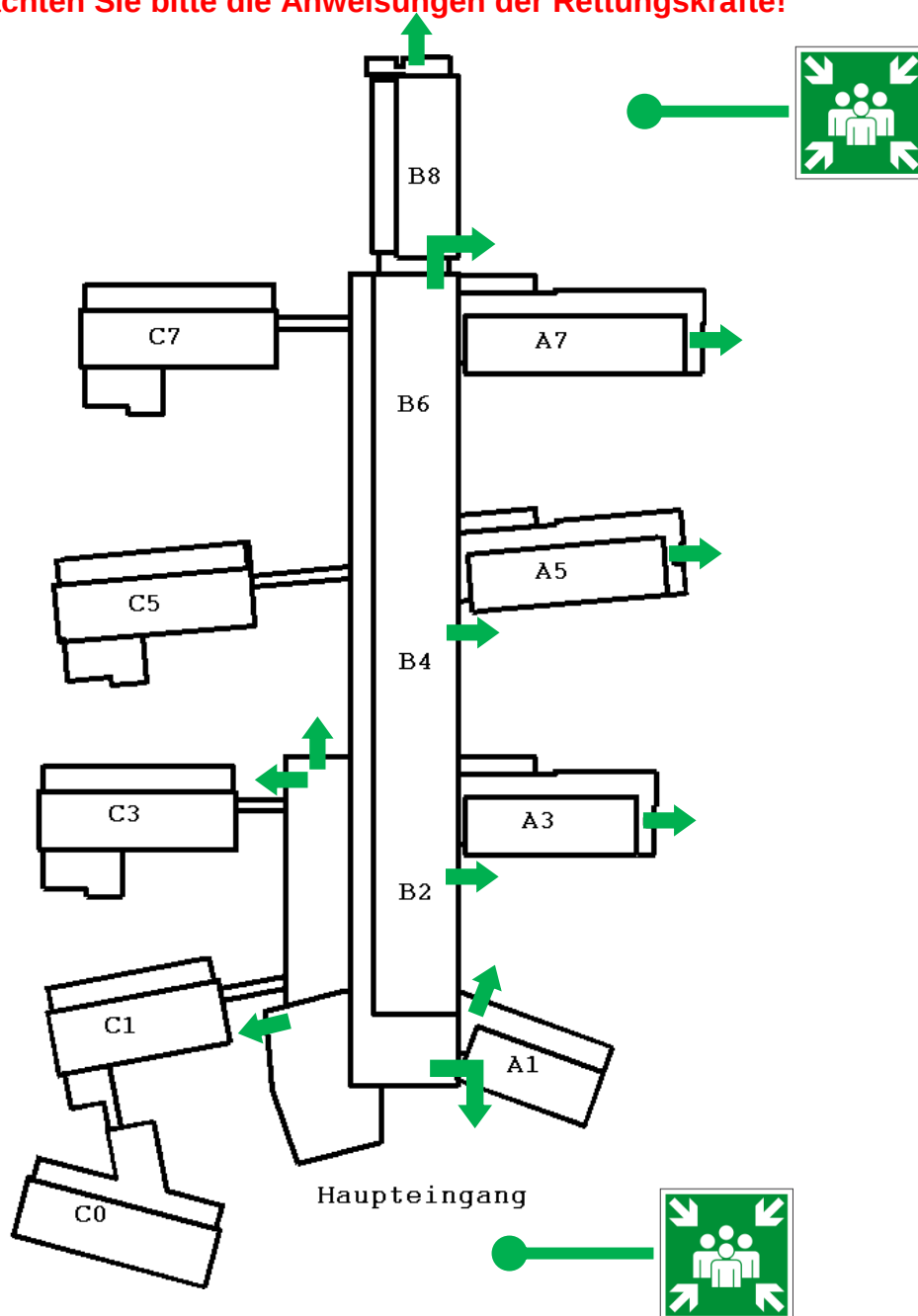
**Im Falle einer vollständigen Evakuierung des Gebäudes bei Sonderlagen
beachten Sie bitte die Anweisungen der Rettungskräfte!**



Sammelplätze im Falle einer Evakuierung

Betreffende Bauteile: Cafeteria, Küche

Im Falle einer vollständigen Evakuierung des Gebäudes bei Sonderlagen beachten Sie bitte die Anweisungen der Rettungskräfte!



Brandschutzordnung Teil

der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Verwaltungssitz Luckenwalde – Am Nuthefließ 2
(DIN 14096-3)

Regeln und Maßnahmen für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben

Gliederung:

- a) Einleitung/Geltungsbereich/Verpflichtung zur Selbstinformation
- b) Brandverhütung und Zuständigkeiten
 - 1. Brandschutzbeauftragte*r
 - 2. Führungskräfte
 - 3. Brandschutzhelfer*innen
- c) Meldung und Alarmierungsablauf
- d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Löschmaßnahmen
- f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g) Nachsorge
- h) Anhang
 - Alarmplan Feuer
 - Alarmplan Unfall
 - Evakuierungskonzept
 - Evakuierungszonen

a) Einleitung/Geltungsbereich/Verpflichtung zur Selbstinformation

Einleitung

Allgemeine Angaben zur Behörde:

Anschrift:	Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde
Tel.:	03371 / 608 - 0 (Zentrale/Vermittlung)
Verwaltungsleiter*in/Landrat*in:	Kornelia Wehlan
Arbeitsabläufe:	Verwaltungstätigkeiten mit Publikumsverkehr

Geltungsbereich

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an die Beschäftigten des Landkreises, die über ihre allgemeinen Pflichten (Brandschutzordnung Teil A und B) hinaus mit besonderen Brandschutzaufgaben vertraut sind.

Sie gilt:	räumlich	für das Hauptgebäude und das Parkhaus
	fachlich	für alle Bereiche der Kreisverwaltung Teltow-Fläming
	persönlich	für alle für die Kreisverwaltung tätigen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Diese Brandschutzordnung – Teil C – tritt mit Veröffentlichung im Intranet in Kraft.

Verpflichtung zur Selbstinformation

Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung ist den Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben mindestens in Papierform zu übergeben. Der Empfang dieses Exemplar sowie die regelmäßige Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

b) Brandverhütung und Zuständigkeiten

1. Brandschutzbeauftragte*r

Der*Die Brandschutzbeauftragte der Kreisverwaltung wird von dem*der Landrat*in bestellt. Sofern er*sie nicht bereits der Brandschutzdienststelle zugordnet ist und über höherwertige Qualifikationen im Bereich des Brandschutzes verfügt, hat er*sie sich in regelmäßigen Abständen von maximal drei Jahren fort-/weiterzubilden.

Die namentliche Benennung des*der Brandschutzbeauftragten erfolgt in der Dienstanweisung Nr. 18/1994 „Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Brandschutz, arbeitsmedizinischer Dienst“.

Vollmachten und Befugnisse des*der Brandschutzbeauftragten:

- Der*Die Brandschutzbeauftragte ist in Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei.
- Er*Sie ist gegenüber den Ämtern innerhalb der Kreisverwaltung beratend tätig.
- Bei Gefahr im Verzuge ist er*sie im Rahmen der Gefahrenabwendung weisungsbefugt gegenüber allen Beschäftigten.
- Der*Die Brandschutzbeauftragte hat:
 - ein Mitentscheidungsrecht über durchzuführende Brandschutzmaßnahmen,
 - ein Vorschlagsrecht für Brandschutzinvestitionen,
 - ein Weisungsrecht zur Wiederherstellung der erforderlichen Brandschutzstandards.

Alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren werden von dem*der Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr und der Polizei angeordnet. Den getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zum*Zur Brandschutzbeauftragten kann grundsätzlich bestellt oder ausgebildet werden, die*der die Qualifikationen nach DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ erfüllt.

Aufgaben des*der Brandschutzbeauftragten:

- Erkennung von Brandgefährdungen,
- Beratung aller mit Unternehmerpflichten beauftragten Führungskräfte in brandschutztechnischen Fragen,
- Organisation und Kontrolle von vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen,

- Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung nach DIN 14096,
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen,
- Überwachen des Rauchverbotes im Gebäude,
- Kontrolle über Einhaltung der erforderlichen Wartungsintervalle an der Brandmeldeanlage und den Brandmeldeeinrichtungen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen und den Einrichtungen, die nach Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (BbgSGPrüfV) zu prüfen sind,
- Ansprechpartner*in für die Feuerwehr und für die Brandschutzdienststelle und deren Zusammenarbeit pflegen,
- Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverhalten und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- Festlegen von vorbeugenden Maßnahmen sowie das Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche,
- Unterweisen der Brandschutzhelfer*innen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit) im Abstand von 3-5 Jahren oder bei wesentlichen betrieblichen Änderungen,
- Unterstützung beim Unterweisen von Beschäftigten im Brandschutz durch die Führungskräfte,
- Kontrolle über die Durchführung der regelmäßigen Unterweisungen,
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen in Abstimmung mit der Dienststellenleitung und der Feuerwehr der Stadt Luckenwalde durchführen,
- Prüfung der Brandschutzordnung auf Aktualität im Intervall von zwei Jahren.

2. Führungskräfte

Für die nachfolgenden Aufgaben ist in der Regel die Amtsleitung zuständig. Es kann erforderlich sein, dass die unmittelbare Führungskraft (je nach Größe bzw. räumliche Verteilung des Amtes) nachfolgende Aufgaben wahrnimmt. Die Entscheidung trifft die Amtsleitung.

Aufgaben der Führungskräfte:

- die Unterstützung des*der Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzhelfer*innen sowie der Ersthelfer*innen und des*der Sicherheitsbeauftragten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
- Mitteilung (schriftlich) an das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal über die Beschäftigten, die diese Sonderaufgabe wahrnehmen (mindestens jedoch ein*e Brandschutzhelfer*in pro Bauteil/Geschoss). Je nach örtlich vorhandenem Gefahrenpotential (z. B. Lager, Labore, Archiv) kann es notwendig sein, mehrere Beschäftigte pro Bereich zu benennen, damit die Wahrnehmung dieser Funktion während der Servicezeiten ausreichend sichergestellt ist. Bei der Auswahl der Beschäftigten sind Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren aber auch anderen Hilfsorganisationen zu bevorzugen.
- dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigte mit besonderen Aufgaben (Brandschutzhelfer*innen, Ersthelfer*innen) innerhalb des jeweiligen Amtes bekannt sind. (z. B. Benennung bzw. Vorstellung innerhalb von Unterweisungen etc.).
- bei Räumung des Gebäudes die Vollzähligkeit des Amtes am Sammelplatz festzustellen und dies der Sammelplatzleitung bzw. dem*der Brandschutzbeauftragten zu melden,
- die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen bzw. geeignete Maßnahmen zu veranlassen,
- bei Zuständigkeit veranlassen, dass Fremdfirmen (wie z. B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen sowie Mieter von Räumen innerhalb der Verwaltung und deren Nebengebäuden) sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter*innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Unterweisung der Beschäftigten

Für die Unterweisung der Beschäftigten ist die Führungskraft zuständig, die in der Dienstanweisung Nr. 18/1994 „Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Brandschutz, arbeitsmedizinischer Dienst“ (Anlage 1) beauftragt ist.

Danach hat die zuständige Führungskraft ggf. unter Hinzuziehung der*des Brandschutzbeauftragten einmal im Jahr die Beschäftigten über den Inhalt der BSO zu unterweisen und dabei besonderes Augenmerk auf vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der

Brandschutzeinrichtungen sowie Gebäuderäumung zu legen. Die Führungskraft hat die Brandschutzhelfer*innen des Amtes namentlich vorzustellen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Beschäftigten zu bestätigen. Der Nachweis ist im Amt aufzubewahren.

3. Brandschutzhelfer*innen

Die Dienststelle hat gemäß § 10 des Arbeitsschutzgesetzes Brandschutzhelfer*innen zu benennen und diese entsprechend der DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer“ auszubilden.

Die wichtigsten Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen sind:

- Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen oder sonstige Gefahren sind dem*der Brandschutzbeauftragten bzw. der*die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden,
- bei drohenden Gefahren eine zügige Räumung des zugewiesenen Bereiches veranlassen,
- Unterstützen des*der Brandschutzbeauftragten bei seiner*ihrer Tätigkeit,
- Durchführen von Löschversuchen nach der Räumung des zugewiesenen Bereiches, wenn keine Eigengefährdung besteht,
- Betreuung der Beschäftigten an den Sammelplätzen.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Ausbruch eines Brandes bzw. bei einer automatischen Brandmeldung durch die Brandmeldeanlage ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Feuerwehrnotruf: 0 – 1 1 2
(Festnetz)

Die Feuerwehr ist unabhängig der automatischen Alarmierung über die Brandmeldeanlage unverzüglich über die Art und Größe des Ereignisses zu informieren.

Bei manueller Auslösung der Brandmeldeanlage durch das Betätigen eines Druckknopfmelders (Handauslösung) hat die Person, welche den Alarm ausgelöst hat, den Grund der Auslösung schnellstmöglich den Mitarbeitern im Foyer bekannt zu geben bzw. diese Information zu veranlassen.

Sofern deutlich zu erkennen ist, dass es sich bei dem Brandalarm um einen Fehlalarm handelt, ist schnellstmöglich die Feuerwehr darüber zu informieren, um die Bindung von Einsatzkräften auf ein Minimum zu beschränken.

Gemäß Alarmplan sind im Brandfall zu verständigen:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| • Büro des*der Landrat*in | Ruf-Nr.: 1000 |
| • Leiter*in Hauptamt | Ruf-Nr.: 1110 |
| • Brandschutzdienststelle | Ruf-Nr.: 2900 |
| • SB Haustechnik | Ruf-Nr.: 1105/1108 |
| • Brandschutzbeauftragte*r | Ruf-Nr.: 033731/329407 |
| • Fachkraft für Arbeitssicherheit | Ruf-Nr.: 033731/329407 |

Die Beschäftigten der Haustechnik begeben sich schnellstmöglich zur Brandmeldezentrale. Die Alarmierung der Brandschutzhelfer*innen, sofern diese nicht bereits durch die Lautsprecherdurchsage von der Brandmeldung erfahren haben, werden durch das Hauptamt bzw. den*die Brandschutzbeauftragte*n nach Notwendigkeit informiert und eingesetzt.

Die Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs bei einem Brand liegt in Absprache mit der Feuerwehr bei dem*der Brandschutzbeauftragten. Im Falle eines Fehlalarms ist dies auch durch die Beschäftigten der Haustechnik möglich, allerdings hat dann eine entsprechend gründliche Kontrolle des alarmierten Bereiches stattzufinden.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Maßnahmen, welche im Falle einer Räumung/Evakuierung durchzuführen oder zu überprüfen sind (auch in Teilbereichen):

Bei der Aufforderung zum Verlassen des kompletten Gebäudes oder eines Teilbereiches durch die Lautsprecheranlage sind in dem betreffenden Bereich unverzüglich **alle Tätigkeiten zu unterbrechen**.

Alle betreffenden Beschäftigten haben ihren Arbeitsplatz eigenständig zu verlassen und auf dem kürzesten Weg bzw. auf den gekennzeichneten Rettungswegen den für ihren Gebäudeteil festgelegten Sammelplatz aufzusuchen (**Anhang B3**).

Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben wurden im Rahmen ihrer Schulung mit entsprechenden **Kennzeichnungswesten** ausgestattet. Diese sind im Büro griffbereit zu lagern und im Alarmierungsfall zur Sichtbarkeit für die Beschäftigten anzuziehen. Eine geringe Anzahl an Westen wird als Reserve an der Bürgerinformation deponiert, falls ein Betreten des eigenen Büros nicht mehr möglich sein sollte.

Die Benutzung von **Fahrstühlen** ist bei einer Entfluchtung nicht gestattet, worauf durch die Brandschutzhelfer*innen hinzuweisen ist. Die Brandschutzhelfer*innen haben in Ihrer Funktion eine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Beschäftigten.

Behördenfremde Personen (Publikum) sind durch den Beschäftigten bzw. eine*n Brandschutzhelfer*in zum nächstgelegenen Ausgang zu führen.

Behinderte Personen, die nicht die Treppen benutzen können, sind durch Brandschutzhelfer*innen in einen gesicherten Bereich (Bauteil, in dem keine unmittelbare Gefahr besteht) zu bringen. Ein Benutzen der Fahrstühle zur Evakuierung von behinderten Personen in den Bauteilen, die nicht von dem Gefahrenereignis betroffen sind, ist nur im Ausnahmefall und auch nur nach Abstimmung mit den Haustechnikern in Erwägung zu ziehen.

Sofern deutlich erkennbar ist, dass keine unmittelbare Gefahr bevorsteht, sind vor Verlassen der Arbeitsräume die Fenster zu schließen und mit Verlassen des Raumes die Bürotüren abzuschließen.

Eine wesentliche Aufgabe der Brandschutzhelfer*innen ist die **Kontrolle aller Büro- und Arbeitsräume**, aber auch der Toiletten, Tee-Küchen, Betriebsräume, Lager und sonstiger Nebenräume, die geräumt werden müssen. Hierbei geht es um die Warnung von Beschäftigten, die den Alarm nicht wahrgenommen haben, das Feststellen möglicher Notlagen, die eine Personenrettung durch die Einsatzkräfte erforderlich macht, sowie das Verschließen von Fenstern und Türen. Aber auch die Kontrolle und Information angrenzender Gebäudeteile bei einer Teilevakuierung fällt in diesen Tätigkeitsbereich genauso wie das in einen sicheren Betriebszustand bringen von besonderen technischen Einrichtungen (Server, Labore etc.).

Pro Sammelplatz ist durch jeweils eine*n Brandschutzhelfer*in die Aufgabe der Sammelplatz-Leitung zu übernehmen (eine entsprechende Ausstattung, wie zum Beispiel Kennzeichnungsweste, Megaphone, Schreibutensilien, ist an der Bürgerinformation deponiert). Diese Funktion dient als Schnittstelle zwischen Beschäftigten und Rettungskräften und übernimmt z. B. die Weitergabe von Informationen, Erstellung von Namenslisten etc.

Ersthelfer*innen

Gemäß der Dienstanweisung Nr. 18/1994 „Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Brandschutz, arbeitsmedizinischer Dienst“ sind Ersthelfer*innen für die Erste-Hilfe-Leistung zur Verfügung zu stellen. Die Ersthelfer*innen sind in der Dienstanweisung Nr. 18/1994 benannt.

Die Aufgaben der Ersthelfer*innen im Brand- oder Notfall:

- die medizinische Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen im Gebäude oder am Sammelplatz
- das Alarmieren des Rettungsdienstes, soweit dieser noch nicht verständigt wurde

Darüber hinaus sind durch die Ersthelfer*innen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- informieren des Gesundheitsamtes nach dem Verbrauch von Material aus dem Verbandkasten, damit das Gesundheitsamt die Nachbestellung tätigen kann.

Die regelmäßige Kontrolle der Verbandskästen erfolgt durch das Gesundheitsamt.

e) Löschmaßnahmen

Löschmaßnahmen von Brandschutzhelfer*innen umfassen ausschließlich die Bekämpfung von Entstehungsbränden, sofern dies noch ohne Eigengefährdung möglich ist.

Darüber hinausgehende Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen werden durch den*die Brandschutzbeauftragte*n oder Führungskraft (Leitung Hauptamt bzw. den*die Einsatzleiter*in der Feuerwehr) koordiniert, soweit dies eine Gefährdung nach eigener Bewertung noch zulässt. Treffpunkt der alarmierten Brandschutzhelfer*innen ist die Brandmeldezentrale im Bereich der Bürgerinfo.

Für die regelmäßige Schulung (z. B. Einsatz- und Löschübungen) dieser Kräfte ist der*die Brandschutzbeauftragte zuständig.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

- Die Brandstelle und die unmittelbare Umgebung sind schnellstmöglich freizumachen.
- Es ist darauf zu achten, dass Zugänge, Zufahrten, die Flächen für die Feuerwehr und die Löschwasserentnahmestellen freigehalten und nicht blockiert werden.
- Durch eine beauftragte Person (z. B. Brandschutzbeauftragte*r) ist die Feuerwehr einzuweisen, ggf. sind zur Einweisung der Feuerwehr zusätzliche Brandschutzhelfer*innen hinzuzuziehen.
- Dem*Der Einsatzleiter*in der Feuerwehr Luckenwalde ist nach Möglichkeit die konkrete Situation (Brandstelle, vollständige Evakuierung, vermisste Personen) mitzuteilen.
- Am Hauptzugang für die Feuerwehr (Haupteingang „Am Nuthefließ“) sind die Pläne, Schlüssel und sonstiges notwendiges Informationsmaterial bereitzuhalten.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind alle Maßnahmen mit der Einsatzleitung der Feuerwehr abzustimmen.
- Notwendige Maßnahmen bzw. Handlungsweisen (z. B. Abstellen von technischen Anlagen wie Strom, Gas, Wasser) der Haustechniker*in werden entsprechend der jeweiligen Situation in Absprache mit der Feuerwehr festgelegt.
- Sofern deutlich erkennbar ist (Brandmeldezentrale), um welchen Gefahrenbereich es sich handelt, ist die Feuerwehr über die dort möglichen Besonderheiten einzuweisen.
- Den Anweisungen der Feuerwehr ist jederzeit Folge zu leisten.
- Der*Die Einsatzleiter*in der Feuerwehr hat in diesem Fall ein Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten.

g) Nachsorge

Ein Wiederbetreten des Gebäudes bzw. des betroffenen Bauteiles erfolgt erst nach Freigabe in Abstimmung mit dem*der Einsatzleiter*in der Feuerwehr bzw. durch die Leitung des Hauptamtes, sofern erkennbar ist, dass es sich bei der Gefahrenmeldung um einen Fehlalarm gehandelt hat.

Die Brandstelle ist gegen erneutes Aufflammen unter Beachtung des Eigenschutzes zu sichern (Brandwache). Folgeschäden sind durch Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser so gering wie möglich zu halten.

Die Brandmeldeanlage sowie benutzte Feuerlöschgeräte und andere technische Brandschutzeinrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Rauchschürzen) sind unverzüglich wieder einsatzbereit herzustellen. Dies ist durch den*die Brandschutzbeauftragte*n zu überwachen.

Die Benutzung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln in dem vom Brand betroffenen Bauteil ist erst nach einer Prüfung durch die Beschäftigten der Haustechnik bzw. entsprechenden Sachverständigen erlaubt.

h) Anhang

- Alarmplan Feuer
- Alarmplan Unfall
- Evakuierungskonzept
- Evakuierungszonen

Alarmplan

für die Bürgerinfo im Foyer

bei

FEUER



Sofortmaßnahmen einleiten



1. **NOTRUF** unter **0 - 1 1 2**
2. **Auslösen des Hausalarmes**
(sofern nicht bereits über BMZ erfolgt)
3. **Brandschutzhelfer*innen ausrufen über ELA**
4. **Ausstattung der Brandschutzhelfer*innen bereitlegen**
5. **Feuerwehr am Haupteingang in Empfang nehmen**
6. **Feuerwehr zur BMZ führen**
7. **Alarmierungsliste**

• Büro Landrat*in	Ruf-Nr.: 1000
• Leitung Hauptamt	Ruf-Nr.: 1110
• Brandschutzdienststelle	Ruf-Nr.: 2900
• Brandschutzbeauftragte*r	Ruf-Nr.: 033731 / 329 407
• Fachkraft für Arbeitssicherheit	Ruf-Nr.: 033731 / 329 407
• SB Haustechnik	Ruf-Nr.: 1105 / 1108

Alarmplan

für die Bürgerinfo im Foyer

bei

UNFALL



Sofortmaßnahmen einleiten



1. **NOTRUF** unter **0 - 1 1 2**
 2. Ersthelfer*innen ausrufen über ELA
 3. Aufzug für den Rettungsdienst im Erdgeschoss festhalten
 4. Rettungsdienst am Haupteingang in Empfang nehmen
 5. Rettungsdienst zur Einsatzstelle führen
 6. Benachrichtigung
 - Büro Landrat*in
 - Leitung Hauptamt
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
- | | |
|----------|------------------|
| Ruf-Nr.: | 1000 |
| Ruf-Nr.: | 1110 |
| Ruf-Nr.: | 033731 / 329 407 |

Evakuierungskonzept

Um im Falle eines Schadensereignisses eine bedarfsgerechte Evakuierung zu ermöglichen und unnötige Panik in nicht betroffenen Gebäudeteilen zu vermeiden, wurde das Gebäude der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in verschiedene Evakuierungszonen eingeteilt, welche über die Brandmeldeanlage bei Auslösung entsprechender Melder/Meldergruppen automatisch gem. Brandfallsteuerung alarmiert werden.

Diese Zonen sind gleichzeitig auch separat abgetrennte Brandabschnitte, um die Sicherheit angrenzender Aufenthaltsbereiche für Beschäftigte und Besucher durch brandschutztechnische Trennung zu gewährleisten.

Eine Evakuierungszone erstreckt sich grundsätzlich über alle Geschosse des jeweiligen Gebäudeabschnittes (Bauteil).

Evakuierungszone X bildet hierbei eine Ausnahme, da diese Zone einer Evakuierung/Räumung des gesamten Gebäudekomplexes über die elektrische Lautsprecheranlage (ELA) bei speziellen Szenarien entspricht.

betroffene Bauteile

Evakuierungszone

Gesamter Gebäudekomplex

Zone X

Bauteile B2 / B4 / B6
+ Kreistags-/Sitzungssaal / Küche/ Cafeteria

Zone B

Bauteil A1

Zone A1

Bauteil A3

Zone A3

Bauteil A5

Zone A5

Bauteil A7

Zone A7

Bauteil B8

Zone B8

Bauteil C0

Zone C0

Bauteil C1

Zone C1

Bauteil C3

Zone C3

Bauteil C5

Zone C5

Bauteil C7

Zone C7

Evakuierungszonen

